

Vogelgrippeverordnungen: wem nutzen sie?

Geflügelpest-Verordnung, Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung, Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung, Aufstallungs-Verordnung, EU-Durchführungsbeschluss zu Risiko mindernden Maßnahmen, verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen und Früherkennungssystemen im Zusammenhang mit von Wildvögeln ausgehenden Risiken für die Übertragung von Viren der hochpathogenen Aviären Influenza auf Geflügel: Diese behördlichen Vorgaben und in deren Sog massive Restriktionen brechen auf die Rassegeflügel- und Erhaltungszüchter sowie Hobbygeflügelhalter ein, aber auch auf Biobetriebe und wirtschaftliche Freilandhaltungen.

Seit nicht artgerecht gehaltenes Geflügel in Tierfabriken immer mehr und mehr die Oberhand gewinnt, häufen sich Vogelgrippeausbrüche. Lange Zeit wurde der „schwarze Peter“ den Wildvögeln zugeschoben, die aus Asien das Virus von den dortigen desaströsen Massengeflügelhaltungen nach Europa gebracht haben sollen.

Obwohl schon seit über ein Jahrzehnt die Indizien einer solchen Vogelgrippeverbreitung eher widersprachen statt belegten und Ornithologen schon immer auf das hausgemachte Problem der Virusverbreitung durch die Tierfabriken hinwiesen, wurde diese Gegebenheit schlichtweg ignoriert. Maßgebend für die Wildvogeltheorie als Verbreitungsweg war das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), nach dessen Einschätzung sich die politisch Verantwortlichen richten, um die genannten Verordnungen in rechtliche Maßnahmen umzusetzen. Hierdurch wird bei artgerechten Haltungen den Tieren unendliches Leid zugefügt, da sie entweder in den Geflügelknast müssen oder getötet werden.

Inzwischen hat die Wildvogeltheorie des FLI, die nichts anderes ist als eine unbegründete Annahme und Einschätzung, den Wind unter den Flügeln etwas verloren, denn die Presse und viele Experten glauben den ungesicherten Mutmaßungen des FLI nicht mehr oder ziehen sie zumindest massiv in Zweifel.

Das durfte nicht sein, denn die abenteuerliche Wildvogeltheorie ist im Grunde nichts anderes als die schützende Hand über den Geflügelabriken mit ihrer nicht artgerechten Halungsweise, bei denen immer wieder Vogelgrippeausbrüche vorkommen. Bei der massenhaften Tötung des infizierten Geflügels und der Verbringung der Tierleichen gelangt das Virus über Federn und Kot sowie andere Vektoren unweigerlich ins Freie und kann dann Wildvögel infizieren. Wildvögel scheinen nicht die Täter zu sein, sondern die Opfer einer verfehlten Massengeflügelproduktion auf Kosten des Geflügels und deren Betreiber sowie der Endverbraucher zugunsten eines weltweiten Geflügelimperiums mit seinen in der Presse oft als Geflügelbarone bezeichneten Verantwortlichen.

Damit die schützende Hand nun auch wirklich trotz der massiven Zweifel an der hanebüchernen Wildvogeltheorie des FLI eine schützende Hand bleibt, leistet der bereits erwähnte EU-Durchführungsbeschluss im Februar 2017 beste Arbeit. Darin wird klar und deutlich der Wildvogel als das Übel der Vogelgrippeverbreitung benannt. Damit ist die Massentierhaltung rechtlich zumindest aus dem Kreuzfeuer der Vogelgrippeverursachung und -verbreitung genommen worden. Leidtragende sind einmal mehr diejenigen, die Geflügel artgerecht halten und natürlich das Geflügel selbst.

Dieser Beschluss, mit dem sich eine dauerhafte Aufstallung und ein dauerhaftes Ausstellungsungsverbot begründen lassen, offenbart noch eine zweite gewichtige Aussage: „Die Seuche kann schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelbetrieben haben.“ Jetzt ist deutlich, der Durchführungsbeschluss der EU kann als ein Schutzpapier für die Geflügelfabriken mit ihrer nicht artgerechten Geflügelhaltung angesehen werden.

Die Landkreise, welche für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zuständig sind, haben zum einen über den Landkreistag eines Bundeslandes bestätigt, dass sie für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zuständig sind, und nicht, wie des öfteren vorgenommen, der Landwirtschaftsminister eines Bundeslandes, der mit dieser Landkreistag-Vorgabe als illegal Handelnder abgestraft wird.

Weiter führt der Landkreistag aus: Bei der Umsetzung der Vorgaben trifft jeder Landkreis auf dem Hintergrund der FLI-Einschätzung seine eigene Entscheidung, welche Schutzmaßnahmen (Aufstallung etc.) erforderlich sind. Dabei müssen die örtlichen Gegebenheiten, die von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich sein können, berücksichtigt werden. Aber immer stützen sich die Landkreise auf die Einschätzungen (nicht zu verwechseln mit wissenschaftlich bewiesenen Fakten) des FLI. Andere Gefährdungseinschätzungen werden nicht berücksichtigt!

Damit wird offensichtlich: In der Unterdrückung aller Erkenntnisse zur Vogelgrippe bis auf die Mutmaßungen des FLI liegt das Dilemma, mit dem Geflügelhalter, die ihr Geflügel auch in Zeiten der Vogelgrippe artgerecht halten wollen, konfrontiert werden. Mehr noch: Die Landkreistag dokumentiert damit eine Arroganz gegenüber FLI-konträren Erkenntnissen. Dass Vogelgrippeviren, die Geflügelpest auslösen können, durch die Produktionsmethoden und Handelsstrukturen der globalisierten Geflügelindustrie verbreitet werden, bleibt in der deutschen Vogelgrippebekämpfungspolitik völlig unbeachtet, obwohl am 20. Dezember 2016 die unter anderem vom UN-Umweltprogramm UNEP und der UN-Organisation für Ernährung und Landwirtschaft einberufene Task Force zu diesem Ergebnis gekommen ist.

Und so dreht man sich im Kreise: Die Politik nimmt ohne Not lediglich die FLI-Mutmaßungen zur Handlungsgrundlage und ignoriert FLI-konträre Erkenntnisse. Obwohl der Widerspruch gegen den Wildvogelunfug des FLI inzwischen immer stärker wird, bleibt das FLI bei seiner unbegründeten Einschätzung, wenngleich es randlich die Risiken durch die globale Geflügelwirtschaft aufgreift, wohl aber nur, um nicht auf die von ihr verkündete Wildvogelthese festgenagelt werden zu können.

Die Strategie der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hat seinen Kern in der Sicherung der wirtschaftlichen Geflügelbetriebe, sprich der Massentierhaltungswirtschaft. Dafür müssen tierschutzwidrige Aufstallungen und Keulungen, auch von nur niedrig pathogen infiziertem Geflügel, erhalten, obwohl die gesetzlichen Vorgaben durchaus auch Quarantänemaßnahmen alternativ vorgeben. Diese sind aber arbeitsaufwändig und kosten im Fall der Massentierhaltung extrem viel, sodass eine Keulung als der einfachste Weg erscheint, nicht zuletzt auch aufgrund der Tierseuchenkassen, die einen finanziellen Ausfall ersetzen. Durch die Quarantäne würde letztlich auch ein viel zu lange und unter hohem Finanzeinsatz am Leben erhaltenes Geflügel nicht mehr marktgerecht abgesetzt werden können. Da passt das Keulen bestens, denn es sorgt für ein marktkonformes Arbeiten der Massentierhaltungsindustrie. Und in Verbindung mit der Wildvogeltheorie des FLI lassen sich die Beschuldigungen, Nachforschungen und Beweissicherungen für die Seuchenverbreitung durch die Massentierhaltung gut kaschieren. *Michael von Lüttwitz*